

(4) Von den Verwaltungen sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß die Auszahlung spätestens am Ende des Monats erfolgen kann, der dem Abschluß des Planungszeitraumes, für den die Prämie zu zahlen ist, folgt.

§ 8

(1) Bei volkseigenen Betrieben, die Prämien entsprechend der Mustertabelle A, Kategorie I und II, zahlen, ist die nach den Prämiensätzen für die Erfüllung der Pläne errechnete Prämiensumme mit einem Zuschlag von 20% zur Auszeichnung des in den 3 Gruppen der Prämientabellen nicht aufgeführten ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den Abteilungen entsprechend § 1 Abs. 8 in den Lohnfonds einzuplanen.

(2) Bei Erfüllung des Produktionsplanes zu 100% und Erfüllung der im § 1 Abs. 2 unter a) bis d) aufgeführten Planaufgaben wird die Prämie im Rahmen des genehmigten Lohnfonds gezahlt. Ist die für die Produktion geplante Lohn- und Gehaltssumme überschritten worden, so ist die Prämiensumme um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

(3) Die für die Übererfüllung zu zahlende Prämiensumme ist nicht im Lohnfonds einzuplanen. Diese Prämien sind aus dem entsprechend der Übererfüllung berechtigten Gehalts- und Gemeinkosten zu finanzieren und über das Lohnkonto zu buchen.

§ 9

(1) die Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5%.

(2) Die Prämien unterliegen weder für den Empfänger noch für den Betrieb der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 10

(1) Von den Fachministerien sind bis zum 15. Juli 1951 nach den Vorschriften dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen für die verschiedenen Industriezweige auszuarbeiten und nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission dem Ministerium für Arbeit zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen der Fachministerien werden die Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Kulturverordnung (ZVOB1. I S. 630) und die sonstigen in den verschiedenen Industriezweigen oder in einzelnen Betrieben bestehenden Prämien-systeme für den in der vorliegenden Verordnung benannten Personenkreis außer Kraft gesetzt.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht**

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Arbeit

Chwalek

Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Musterprämientabelle A für das Planjahr 1951

Anwendungsbereich: Bergbau, Metallurgie, Schwermaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau, Schiffbau, Fahrzeugbau, Grundchemie, Energie, Grundstoffindustrie (Zellwolle, Gummi, Kunstseide, Leder- und Papierherstellung und Baustoffe), Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, Eisenbahn, Maschinen-Ausleih-Stationen, Bauindustrie (soweit der Hauptverwaltung Bauwesen im Ministerium für Schwerindustrie unterstellt).

	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1. Gruppe: die leitenden Direktoren und die Hauptbuchhalter in den VVB, die Werksleiter, die technischen und kaufmännischen Leiter, die Hauptbuchhalter in den VEB.	20%	5%	10%	4%	4%
2. Gruppe: die Abteilungsleiter in den VVR, die Leiter der technischen Abteilungen, die Betriebsleiter bzw. Leiter der Werksabteilungen, die Obermeister in den VEB.	15%	4%	8%	3,5%	3,5%
3. Gruppe: die Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen in den VEB, die Ingenieure, Techniker und Meister der Werksabteilungen, die selbständigen TAN-Bearbeiter, die Personalleiter.	12,5 %	3,5%	5%	3%	3%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.